



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 12

Az:121 – 0541.1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)  
Abschluss einer Zweckvereinbarung und Genehmigung

Gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG wird nachstehend die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg –KVÜ- und der Marktgemeinde Kirchzell, und die Genehmigung bekannt gemacht.

### 1. Zweckvereinbarung:

## Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kirchzell

Zwischen der

**Marktgemeinde Kirchzell, Hauptstraße 19, 63931 Kirchzell, vertreten durch den Bürgermeister Stefan Schwab**

und dem

**Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg –KVÜ-, Lindenstr. 32, 63785 Obernburg am Main, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dietmar Fieger,**

wird folgende

### Zweckvereinbarung

gemäß Art. 2 Abs.1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 6 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- geschlossen:

### Präambel:

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie § 2 Abs. 3 bis 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG), zuletzt geändert am 18.07.2006 (GVBl S. 417) im Gebiet des Marktes Kirchzell, schließen die beteiligten Körperschaften gemäß Art. 2 Abs.1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271), eine gemeinsame Zweckvereinbarung.

### § 1 Aufgabe:

<b>Hausadresse:</b> Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	<b>Allgemeine Adressen:</b> Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lra-mil.de">poststelle@lra-mil.de</a> <a href="http://www.landkreis-miltenberg.de">http://www.landkreis-miltenberg.de</a>	<b>Unsere Öffnungszeiten:</b> Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
<b>Konten:</b> Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 10 006	(BLZ 796 500 00) (BLZ 796 900 00) (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042

- 
- 1) Die Marktgemeinde Kirchzell überträgt dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg –KVÜ– die nach § 2 Abs. 3 und 4 ZuVOWiG auf sie übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).
  - 2) Der Zweckverband verpflichtet sich im Einvernehmen mit dem Markt Kirchzell zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinde an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr nach pflichtgemäßem Ermessen Rechnung zu tragen.
  - 3) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.
  - 4) Der Zweckverband erfüllt diese Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
  - 5) Der Zweckverband führt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

### **§ 2 Räumlicher Wirkungsbereich:**

- 1) Der räumliche Wirkungsbereich der Zweckvereinbarung umfasst das Gebiet der Marktgemeinde Kirchzell.

### **§ 3 Übertragung von Rechten und Pflichten:**

- 1) Mit Abschluss der Zweckvereinbarung gehen die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.
- 2) Der Markt Kirchzell verpflichtet sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. Sie leistet insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlaubt ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie gestattet dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben seine öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen, seinem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

### **§ 4 Umfang der Überwachungstätigkeit:**

- 1) Der Umfang der Kontroll- und Überwachungstätigkeit (Außendienst) wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt bzw. beträgt  
im ruhenden Verkehr maximal 10 Stunden je Monat

### **§ 5 Kostenregelung:**

- 1) Die vereinnahmten Verwarn- und Bußgelder stehen, einschl. Gebühren und Auslagen dem Markt Kirchzell zu. Sie werden monatlich erstattet.
- 2) Zur Deckung des Finanzbedarfs leistet der Markt Kirchzell dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- einen angemessenen Auslagenersatz nach der aktuellen Verbandssatzung.

Diese sind im Moment wie folgt festgesetzt:

- a. je Überwachungsstunde im ruhenden Verkehr 34,00 € (ab 01.07.2015 = 39,00 €)
- b. je Fall im ruhenden Verkehr (Fallpauschale) 9,00 €

---

Hieraus sind die Auslagen des Verbandes zu ersetzen. Darüber hinausgehende Abgaben werden der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Markt Kirchzell hat hierfür dem Zweckverband eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Bleibt der Markt Kirchzell dabei mit seinen Zahlungen länger als einen Monat in Rückstand, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

- 3) Einnahmen werden bei der Abrechnung monatlich auf die Entgelte nach Abs. 2 Buchst. a und b, für die erbrachten Leistungen angerechnet. Übersteigen die Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen, so wird das Guthaben der Verwaltungsgemeinschaft unverzüglich überwiesen.

#### **§ 6 Geltungsdauer, Kündigung:**

- 1) Die Zweckvereinbarung wird für den Zeitraum 01.07.2015 bis zum 31.12.2018 abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- 2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten:**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Kirchzell und dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- ist die Aufsichtsbehörde im Landratsamt Miltenberg vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

#### **§ 8 Inkrafttreten:**

Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

#### **§ 9 Ausfertigung:**

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung, der vom zuständigen Landratsamt Miltenberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

(Siegel)

gez.  
Kirchzell, 24.06.2015  
Stefan Schwab  
Erster Bürgermeister

(Siegel)

gez.  
Obernburg, 24.06.2015  
Dietmar Fieger  
Verbandsvorsitzender

## **2. Genehmigung**

Das Landratsamt Miltenberg hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.06.2015, Az.:121 – 0541.1 die vorstehende Zweckvereinbarung genehmigt.

Miltenberg, 24.06.2015  
gez.  
Scherf  
Landrat